



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Stabsstelle

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 225/2000

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer muslimischen Begräbnisstätte auf dem Friedhof in Lünen-Niederaden

Stabsstellenleiter	Dezernent	Bürgermeister	Datum
--------------------	-----------	---------------	-------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Städte Lünen und Bergkamen der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer muslimischen Begräbnisstätte zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung, die Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2001 abzuschließen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Aufgrund der Anwerbung ausländischer, insbesondere türkischer Arbeitskräfte in den Bergbauregionen sind Familien muslimischen Glaubens nach Deutschland gekommen und haben sich auf Dauer in unserer Region niedergelassen.

Da der Anteil der älteren Ausländer an der Gesamtausländerzahl von Jahr zu Jahr steigt, erhöht sich auch die Sterberate der in Kamen lebenden Muslime. Daraus ergibt sich die Aufgabe, für die Bedürfnisse der muslimischen Minderheit in den verschiedenen Lebensbereichen Lösungen zu finden. Einer dieser Bereiche ist der Umgang mit den Verstorbenen. Eine Beerdigung auf einem christlichen oder städtischen Friedhof kommt jedoch für den gläubigen Moslem nicht in Frage, da bestimmte religiöse Rituale, welche verpflichtenden Charakter haben, nicht eingehalten werden können. Dazu gehört u.a., dass die Gräber in bestimmter Weise nach Mekka ausgerichtet werden und macht es notwendig separate Friedhöfe oder Friedhofsteile anzulegen.

Die Muslime in Deutschland würden gerne Friedhöfe in eigener Trägerschaft errichten. Nach dem geltendem Recht ist dafür aber die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts erforderlich, die bisher keiner islamischen Organisation in Deutschland erteilt wurde. Insofern kommt für die Einrichtung von islamischen Friedhöfen nur eine kommunale Trägerschaft infrage.

Bisher wurden verstorbene Muslime überwiegend im Herkunftsland bestattet. Die Rückführung ist aber nicht nur aufwendig und mit hohen Kosten verbunden, hierdurch werden auch alle Integrationsbemühungen am Ende eines muslimischen Lebens wieder zunichte gemacht.

In Deutschland begrabene Muslime sind vor allem Kinder und Nichttürken. Die zunehmende Integration führt bei einem Teil der muslimischen Bevölkerung zu dem Wunsch, hier in der 2. Heimat bestattet zu werden, in der auch die Kinder und Enkel leben. Die wachsende Zahl der Einbürgerungen wird diesen Trend verstärken.

In vielen Städten sind inzwischen Friedhöfe für Muslime eingerichtet worden, so z.B. auch in den Nachbarstädten Dortmund und Schwerte. Die Erfahrungen dort lassen erwarten, dass die Zahl der jährlichen Bestattungen zunächst noch relativ gering sein wird. Deshalb wurde auf Kreisebene der Vorschlag gemacht, eine gemeinsame Lösung für mehrere Städte zu suchen.

Da auch in der Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Kamen am 16.05.1995 die Forderung gestellt wurde eine separate Friedhofsfläche zur Bestattung ausländischer Mitbürger muslimischen Glaubens auszuweisen, wurde das Thema in der Konferenz der Stadt- und Gemeindedirektoren des Kreises Unna am 19.08.1996 angesprochen. Die Städte Lünen, Bergkamen und Kamen äußerten Interesse an einer gemeinsamen Lösung und man ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein muslimisches Gräberfeld am Rande des kommunalen Friedhofs in Lünen-Niederaden errichtet werden könnte. Eine dazu erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nach § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) zu schließen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt bei den kommunalen Räten.

Vertreter der Stadtverwaltungen und der Ausländerbeiräte der Städte Lünen, Bergkamen und Kamen haben zunächst in einer Arbeitsgruppe Voraussetzungen für die Errichtung eines Friedhofes bzw. Friedhofsteils auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung der Stadt Lünen erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe wurde beraten durch Vertreter und Vorbeter von Moscheegemeinden. Ihre Anregungen und Bedenken sind in dem „Regelungsvorschlag für einen Friedhof für Muslime“ mit eingeflossen.

In allen drei Städten stimmten die Ausländerbeiräte diesem Regelungsvorschlag zu. Der Ausländerbeirat der Stadt Kamen sprach in seiner Sitzung am 02.03.1998 folgende Empfehlung aus:

Der Ausländerbeirat der Stadt Kamen nimmt die von der Arbeitsgruppe „Friedhof für Muslime“ vorgelegten Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis. Er bittet die Verwaltung, auf dieser Grundlage eine Lösung vorzubereiten und mit den beteiligten Städten abzustimmen.

Von den beteiligten Verwaltungen wurde daraufhin der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung eines Friedhofes für Muslime erarbeitet. Der 4. Entwurf ist nunmehr durch die Stadt Lünen gefertigt worden, und soll den jeweiligen Räten zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Entwurf dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Vereinbarung sieht vor, dass zunächst ein Gräberfeld mit ca. 60 Grabstellen entsprechend dem islamischen Ritus für Bestattungen angelegt wird. Zuständig für die Umsetzung und Bewirtschaftung des Gräberfeldes ist die Stadt Lünen. Aus diesem Grunde wird die Friedhofssatzung der Stadt Lünen angewendet. Die für Muslime geltenden Sonderregelungen sind im § 4 des Entwurfs der Vereinbarung zu entnehmen. Abgesehen von den Friedhofsgebühren, die von den Nutzern an die bewirtschaftende Stadt Lünen zu entrichten sind, haben sich die Verwaltungen darauf verständigt, die Errichtungskosten unter

den Städten prozentual nach der Anzahl der ausländischen Einwohner aus Ländern mit überwiegend muslimischen Glauben aufzuteilen.

Nach den letzten Angaben der Stadt Lünen belaufen sich die Errichtungskosten auf rd. 60.000,00 DM. Dies bedeutet, dass auf die Stadt Kamen ein einmaliger Anteil von 10.200,00 DM (= 17 %) entfällt. Die Unterhaltungskosten trägt die Stadt Lünen. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 20 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2001 bereitzustellen.

4. Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Lünen, vertreten durch den Bürgermeister Stodollick

und

der Stadt Bergkamen, vertreten durch den Bürgermeister Schäfer

und

der Stadt Kamen, vertreten durch den Bürgermeister Erdtmann

Präambel

Vertreter der Verwaltung und der Ausländerbeiräte der Städte Lünen, Bergkamen und Kamen haben sich vor dem Hintergrund des nicht unerheblichen muslimischen Bevölkerungsanteils an den Einwohnern mit der Einrichtung eines Friedhofes bzw. Friedhofsteils für Muslime befaßt. Nachdem im Hinblick auf die Berücksichtigung der muslimischen Vorschriften und Bestattungsbräuche Sonderregeln erarbeitet wurden, die die Billigung der jeweiligen Ausländerbeiräte fanden, sind die Beteiligten übereingekommen, einen Teil des Kommunalfriedhofes Lünen-Niederaden für Bestattungen von muslimischen Einwohnern der beteiligten Städte einzurichten.

Dies vorausgeschickt schließen die Beteiligten folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG):

§ 1 Gegenstand

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß ein Teil des bestehenden Kommunalfriedhofes Lünen-Niederaden durch die Stadt Lünen als Friedhof für Muslime eingerichtet und unterhalten wird, auf dem muslimische Einwohner der Städte Lünen, Bergkamen und Kamen sowie ihre auswärtigen Angehörigen ersten Grades bestattet werden können. Angelegt werden zunächst ca. 60 Grabstellen.

Die anzulegenden Gräber werden entsprechend dem islamischen Ritus nach Mekka ausgerichtet. Dazu wird bei der Erstanlegung des Grabfeldes die Richtung durch islamische Theologen festgelegt. Der Friedhofsteil für Muslime wird auf geeignete Weise (Bepflanzung) von dem übrigen Friedhofsteil abgegrenzt.

§ 2 Zuständigkeit

Die Stadt Lünen führt die in dieser Vereinbarung geregelte Aufgabe in eigener Zuständigkeit gem. § 23 Abs. 1 erste Alternative GKG aus.

§ 3 Kosten

- Die durch Planung und Errichtung des Friedhofsteils entstehenden Kosten werden entsprechend dem jeweiligen Anteil der aus Ländern mit überwiegend muslimischem Glauben stammenden Bevölkerung an den ausländischen Einwohnern der beteiligten Städte auf die Beteiligten verteilt. Übereintimmend zugrunde gelegt wird die Einwohnerstatistik des Kreises Unna zum 31.12.1997.

Danach tragen die Beteiligten folgenden Anteil an den entstehenden Kosten:

Stadt Lünen	52 %
Stadt Bergkamen	31 %
Stadt Kamen	17 %

- Die durch die Unterhaltung des Friedhofsteils entstehenden Kosten trägt die Stadt Lünen.

§ 4 Friedhofssatzung

Es gilt die Friedhofssatzung der Stadt Lünen für die Kommunalen Friedhöfe in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden für Bestattungen auf dem für Muslime maßgeblichen Friedhofsteil folgende Sonderregelungen gelten:

- Bestattungen sollen an Freitagen nicht vor dem muslimischen Mittagsgebet stattfinden.
- Das Verfüllen der Gräber durch die Angehörigen im Anschluß an die Beisetzung wird gestattet.
- Die Ruhezeit beträgt bei Kindern und Erwachsenen 50 Jahre.

4. Auch bei Umbettungen ist die Ruhezeit von 50 Jahren zu beachten.
5. Wahlgrabstätten können für eine Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden.
6. Das Nutzungsrecht kann jederzeit gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr bis zu einer Gesamtdauer von 50 Jahren wiedererworben bzw. verlängert werden.
7. Bei Vernachlässigung des Grabes kann das Nutzungsrecht entzogen und das Grab eingeebnet werden, wenn der Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden kann und sich nach 6 Monaten öffentlichem Aushang auf dem Friedhof nicht gemeldet hat.
8. Die Trauerfeiern sollen nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 5 Friedhofsgebühren

Die bei einer Bestattung anfallenden Friedhofsgebühren werden von der Stadt Lünen erhoben. Maßgebend ist die Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten der Vereinbarung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GkG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der öffentlich-rechtlichen Bekanntmachung. Ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt, tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am in Kraft.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Vereinbarungsende gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Stadt Lünen

Stadt Kamen

Stadt Bergkamen

.....

.....

.....